

2725/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben am 10. Juli 1997 unter der Nr. 2791/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schadensabgeltung für IBR-IPV-geschädigte Rinderhalter gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, daß den betroffenen Landwirten insgesamt ca. 2,7 Millionen Schilling an entstandenen Schäden nicht ersetzt wurden?

2. Wurde Ihr Ressort bzw. das Ressort Ihrer Amtsvorgängerin von der Finanzprokuratur über den die geschädigten Bauern betreffenden Schriftwechsel (Rechtsanwälte Gradischnig & Gradischnig vom 8. März 1995)

a) informiert,

b) um Stellungnahme ersucht?

3. Sind Sie nun nach Vorliegen eines Fachgutachtens, wonach weder die Importeure noch die Exporteure ein Eigenverschulden an den eingetretenen Schäden trifft, da sie alle vorgeschriebenen Auflagen erfüllt haben, bereit, als Schadensverursacher die zuständige Behörde anzuerkennen, die es verabsäumte, die einschlägigen Bestimmungen der Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde NR 76/941K0L vom 27. Juni 1994 vorzuschreiben?

4. Wann wird Ihr Ressort als Nachfolgeressort des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz in Veterinärfragen den betroffenen Bauern den entstandenen Schaden in vollem Umfang ersetzen?‘

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzustellen, daß von einer „Säumigkeit“ nicht gesprochen werden kann, weil der den Landwirten entstandene wirtschaftliche Verlust durch die rechtlich einwandfrei angeordneten Ausmerzungen im Sinne der Bestimmungen des IBR/IPV-Gesetzes zustande kam und sämtliche nach diesen Bestimmungen zu leistende Entschädigungen prompt und vollständig überwiesen wurden. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung zur Zahlung der in der Anfrage genannten 2,7 Mio. Schilling besteht nicht.

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage genannte, die Entschädigungssätze des IBR/IPV-Gesetzes übersteigende Schadenshöhe wurde dem früheren Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz erstmals Ende November 1996 zusammenfassend bekanntgegeben. Hierbei bestehen allerdings bezüglich der Berechnungsart und Schadenshöhe gewisse Differenzen zu der vom Landeshauptmann von Kärnten im Jänner 1997 vorgelegten Schadensaufstellung für den dortigen Tierseuchenfonds. Überdies wurde in der der Anfrage angeschlossenen Aufstellung zum Teil der „entgangene Milchgewinn“ als Schaden verzeichnet. Dieser Schaden kann nicht anerkannt werden, zumal selbst bei voller Entschädigung nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes - welches bei IBR/IPV keine Anwendung findet - immer nur der Verkehrswert des getöteten Tieres zu ersetzen ist.

Zu Frage 2:

Die Finanzprokurator hat mich bezüglich des angesprochenen Schriftverkehrs um Stellungnahme ersucht.

Zu Frage 3:

Dieses Fachgutachten ist mir nicht bekannt.

Der Schutzzweck tierseuchenrechtlicher Normen zielt nicht darauf ab, den Tierhalter vor Schäden, welche durch seine eigene privatrechtliche Tätigkeit (Zukauf von Tieren aus dem Ausland) entstehen, zu bewahren. Auflagen und Bedingungen für den Import dienen vielmehr dem Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren. Sie bilden kein subjektives Recht der Importeure auf eine Gesundheitsgarantie durch den Staat, sondern sind Beschränkungen im öffentlichen Interesse (Gesundheitsvorsorge), wobei es im gegenständlichen Fall den betroffenen Landwirten, welche Eigentümer der Importtiere waren, unbenommen gewesen wäre, von sich aus Untersuchungen vornehmen zu lassen bzw. vom Verkäufer weiterreichende Garantien zu verlangen.

Hinsichtlich der Nichtumsetzung der in der Anfrage genannten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ist festzustellen:

Im Rahmen des EWR gab es keine einheitlichen veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrvorschriften. Nach dem EWR-Abkommen, Anhang I, Tiergesundheit, Punkt 1a)2. waren die Bestimmungen über Tierschutz generell nicht anwendbar. Die EU forderte von Österreich zwar eine Lockerung der Importvorschriften bzw. eine Angleichung an die EU-Bestimmungen. Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch keine weiterreichenden Garantien, wie beispielsweise eine finanzielle Beteiligung bei der Bekämpfung einer (aus dem EWR-Raum) eingeschleppten Tierseuche. Zur Vermeidung dieses Risikos hat das frühere Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz dem Wunsch der EU nach Einfuhrerleichterungen nicht entsprochen und somit die angesprochenen veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrvorschriften nicht umgesetzt.

Vor dem EU-Beitritt Österreichs war die Einfuhr von Rindern generell veterinärbehördlich bewilligungspflichtig. Daher wurden im jeweiligen Bewilligungsbescheid in seiner Gesamtheit auch die im gegenständlichen Fall wichtigen IBR/IPV-Garantien fachlich vollzogen. Im Hinblick auf die bestehenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des fraglichen Tierimportes - wobei die Verhältnisse nicht mit denen des innergemeinschaftlichen Handels innerhalb der EU zu vergleichen sind - waren die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nach fachlichen Kriterien jedenfalls ausreichend und den in der EFTA-Entscheidung zugestandenen Maßnahmen gleichwertig.

Eine Verletzung staatlicher sorgfaltspflichten und eine daraus resultierende Schadensverursachung durch die Behörde besteht daher nicht.

Zu Frage 4:

Derzeit besteht in meinem Verwaltungsbereich keine Rechtsgrundlage für derartige Zahlungen. In dieser Angelegenheit ist ein Amtshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich beim Landesgericht Klagenfurt anhängig.